

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

04. Dezember 2017

Mitgeteilt den

05. Dezember 2017

Protokoll Nr.

1036

Region Viamala

Regionaler Richtplan Nr. 3.540 Langsamverkehr

Die **Region Viamala** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 30. November 2016 eine Neufassung des **regionalen Richtplans Nr. 3.540 Langsamverkehr**. Die bisherigen Festlegungen zum Langsamverkehr im bestehenden regionalen Richtplan werden durch ein eigenes Kapitel ersetzt, aktualisiert und wesentlich ergänzt. Dem Beschluss liegt im Weiteren eine entsprechende Anpassung des rechtskräftigen regionalen Richtplans Tourismus und Freizeit für die Bereiche „übrige wintertouristische Bauten und Anlagen“ (Nr. 3.330) sowie „Wege“ (Nr.3.350) bei.

Mit Schreiben vom 1. März 2017 ersucht die Region die Regierung um Genehmigung der Richtplanergänzung und -anpassung.

Die Genehmigungsunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext Verkehr, „Langsamverkehr (Nr. 3.540)“
- Richtplantext Tourismus und Freizeit, „Anpassung Richtplan, übrige wintertouristische Bauten und Anlagen (Nr. 3.330) und Wege (Nr.3.350)“
- Richtplankarte 1:50 000 Langsamverkehr
- Richtplankarte 1:50 000

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Viamala bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die gesamthafte Zusammenführung, Aktualisierung und Ergänzung des regionalen Richtplans Viamala, in welcher der Themenbereich Wege in das Kapitel Tourismus und Freizeit integriert worden ist, wurde am 24. November 2009 vom Regionalverband regioViamala beschlossen und am 14. Dezember 2010 (Beschluss Nr. 1170) von der Regierung genehmigt. Bei dieser Zusammenführung wurden zum Thema Wege im Wesentlichen die Inhalte aus den früheren regionalen Richtplänen Heizenberg-Domleschg und Hinterrhein übernommen. Die Region war sich dabei bewusst, dass tiefgreifende Anpassungen und Ergänzungen in einzelnen Themenbereichen im Sinne eines rollenden Richtplanprozesses noch erarbeitet werden müssen, was nun im Bereich des Langsamverkehrs erfolgt ist.

Der Bereich Langsamverkehr hat sich, wie in der Einleitung zur vorliegenden Neufassung des Kapitels Langsamverkehr dargelegt ist, in den letzten Jahren sehr stark entwickelt. Mountainbiken ist weit verbreitet, Langlaufen populär, und es haben sich neue Formen wie Trailrunning entwickelt. Mit diesem zunehmenden Interesse an Outdoor-Aktivitäten ist der Bedarf zur Koordination zwischen den Anliegen des Langsamverkehrs und anderen Interessen stark gestiegen. Gemäss den Erläuterungen im Richtplantext soll der Langsamverkehr in der Region Viamala qualitativ und nachhaltig gefördert werden. Aus diesen Gründen sind die entsprechenden Leitüberlegungen regional festzulegen und auf regionaler Ebene räumlich zu koordinieren.

Die im vorliegenden regionalen Richtplan behandelte Themenstellung entspricht dem im kantonalen Richtplan im Kapitel 6.5 definierten Verantwortungsbereich der Region. Es wird von kantonalen Seite begrüsst, dass die Region dieses wichtige Thema vertieft bearbeitet, aktualisiert und wesentlich ergänzt hat.

Der regionale Richtplan konkretisiert somit die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans. Er behandelt die der Region zugewiesenen Verantwortungsbereiche, koordiniert räumlich überörtliche Fragen innerhalb der Region und stimmt diese soweit erforderlich mit den Nachbarregionen ab.

2. Formelles

Die Überarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den Vorschriften der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (23. September 2015) und der parallelen Vernehmlassung innerhalb der Region, der öffentlichen Auflage (3. Juni - 3. August 2016) sowie der Beschlussfassung durch die Präsidentenkonferenz (30. November 2016) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert.

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

3.1 Langsamverkehr (Nr. 3.540)

Inhaltlich werden mit der vorliegenden Richtplananpassung die bisherigen Ausführungen im bestehenden Richtplan durch ein eigenes Kapitel Langsamverkehr ersetzt und ergänzt.

Das Richtplankapitel Langsamverkehr befasst sich mit dem regional bedeutsamen Netz für den Langsamverkehr (Fuss- und Radwege für den Alltagsverkehr, Wandern, Velo, Mountainbike, Trailrunning, Langlauf, Winterwandern, Schneeschuhtrails.) Es definiert zudem konkrete Massnahmen, welche in den Objektblättern im Kapitel E2 beschrieben werden. Die Objektblätter sind demgemäss detaillierte Massnahmenbeschreibungen zu den behördenverbindlich festgelegten Objekten in Kapitel E1.

Der vorliegende regionale Richtplan ist das Ergebnis eines intensiven Erarbeitungsprozesses, in dem namentlich auch in Bezug auf die Mountainbikerouten eine breit abgestützte Interessengruppe massgeblich beteiligt war.

Aus dem Anhang zum Richtplantext wird deutlich, dass im Verlauf dieses Erarbeitungsprozesses eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden

detailliert behandelt und der Richtplanentwurf dementsprechend weiterentwickelt und bereinigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind zusätzlich diverse Wünsche und Anträge eingereicht worden. Im Anhang zum Richtplantext ist detailliert dokumentiert, inwieweit diese berücksichtigt worden sind bzw. aus welchen Gründen die Region auf einzelne Punkte nicht eingetreten ist bzw. diese als nicht stufengerecht beurteilt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind seitens kantonaler Fachstellen nochmals Präzisierungen und Anträge zu einzelnen Punkten eingebracht worden. Die detaillierte Behandlung der einzelnen Punkte im Hinblick auf die Umsetzung ist in einer entsprechenden Tabelle dokumentiert. Aus diesen Eingaben ergeben sich die folgenden richtplanrelevanten Schlüsse:

Bereits im Rahmen der Vorprüfung wurde seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) gefordert, dass neue Linienführungen jeglicher Art zwingend der Absprache bzw. Zustimmung des Forstdienstes bedürfen. Diese Forderung wurde soweit berücksichtigt, als im Richtplan explizit eine Abstimmung mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten gefordert wird (Richtplantext S. 9). Im Weiteren wurde seitens des AWN generell auf die Problematik "wilder" Mountainbike-Routen abseits der offiziellen Routen und Wanderwege hingewiesen, mit dem Antrag, diese im Rahmen des Richtplanverfahrens objektweise zu erfassen und zu regeln. Auch seitens des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) wird auf die Problematik hingewiesen, dass an verschiedenen Orten Geländeeingriffe ohne Bewilligungsverfahren realisiert sowie Events durchgeführt werden, ohne dass diese von den dafür verantwortlichen Mountainbike Gruppen zur Aufnahme in den Regionalen Richtplan gemeldet worden sind (siehe dazu die detaillierte Stellungnahme in der Auswertungstabelle). Die Folgen sind vermehrte Störungen des Wildes in wichtigen Einstandsgebieten. Das bedeutet für das Wild erhöhten Stress und schlägt sich in einem vermehrten Verbiss an Jungpflanzen nieder. Dieser Zustand muss aus Sicht des AJF dringend verändert werden, um Konflikte zu minimieren und Lösungen zu finden, die auch für Fauna und Flora verträglich sind.

Im Grundsatz hat die Region das Anliegen einer umfassenderen Koordination bei einzelnen Projekten und Vorhaben mit der erwähnten Formulierung im Richtplantext aufgenommen. Die Festlegung von „wilder“ Mountainbike-Routen – soweit solche überhaupt bekannt sind – als Zwischenergebnis oder Vororientierung wäre richtplanerisch allerdings weder stufengerecht noch zielführend.

In den Leitüberlegungen hat die Region als Zielsetzung explizit die Stärkung des Bewusstseins für die Verantwortlichkeiten bei den Gemeinden und Akteuren, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Richtplans, sowie einen periodischen Austausch zur Weiterentwicklung des Langsamverkehrs festgelegt. Die Region sieht zudem die Verankerung der Region Viamala als Koordinationsstelle für die Umsetzung von überkommunalen Projekten im Bereich Langsamverkehr vor.

Die Regierung begrüsst diese aktive Rolle der Region ausdrücklich. Die Problematik der „wilden“ Routen wird in diesem Rahmen anzugehen und Lösungen in Absprache zwischen den beteiligten Stellen und Akteuren zu konkretisieren sein. Zur Umsetzung der MTB-Routen werden gemäss der im Richtplan festgesetzten Massnahme 3.540.MTB.000 namentlich auch die Interessengruppen gefordert sein, ein entsprechendes Gesamtkonzept auszuarbeiten, welches unter anderem die Einbettung in die touristische Region, den touristischen Wert, das Marketingkonzept, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die Kosten und Finanzierung, der Klärung der raumplanerischen Voraussetzungen, den Nachweis der erforderlichen Bewilligungen, die Einhaltung des Koexistenzpapiers, die Umweltauswirkungen, die Signalisation und den Terminplan behandelt.

In Bezug auf die ergänzenden Bemerkungen seitens der Fachstelle Langsamverkehr und des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) wird auf die Auflistung und Behandlung zuhanden der Umsetzung in den Folgeverfahren in der beiliegenden Auswertungstabelle verwiesen.

Insgesamt bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Richtplananpassung im Sinne dieser Erwägungen mit diesen Hinweisen entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Punkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

3.2 Anpassung Richtplan übrige wintertouristische Bauten und Anlagen (Nr. 3.330) und Wege (Nr. 3.350)

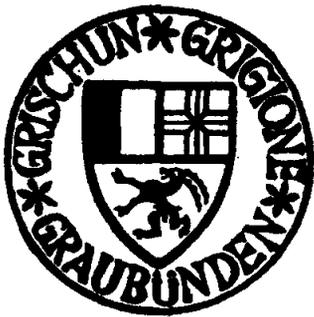
Aufgrund der Neufassung des Kapitels Langsamverkehr werden im Richtplankapitel Tourismus und Freizeit die bisherigen Festlegungen zum Thema Wege weitestgehend abgelöst. Es verbleiben lediglich die generellen Darlegungen zu den Themen Schlitteln und Skitouren. Im vorliegenden Anpassungsdokument sind die aufzuhebenden Einträge und die sich daraus ergebenden Änderungen zur Verdeutlichung rot gekennzeichnet. Die Anpassung des Richtplantextes Tourismus und Freizeit beschränkt sich somit auf formelle Löschungen in Bezug auf die neu im Richtplankapitel Langsamverkehr geregelten Themen. Sie kann ohne Weiteres genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Region Viamala am 30. November 2016 beschlossene Ergänzung des **regionalen Richtplans Viamala Nr. 3.540 Langsamverkehr** samt der entsprechenden formellen Anpassung im Richtplankapitel „übrige wintertouristische Bauten und Anlagen“ und „Wege“ wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:
 - Bezüglich der Problematik der „wilden“ Routen sind unter Federführung der Region als Koordinationsstelle und in Absprache zwischen den beteiligten Stellen und Akteuren Lösungen im Sinne der im Richtplan vorgesehenen Massnahmen 3.540.MTB.000 zu treffen.
2. Die aus der Auswertungstabelle der Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens resultierenden Hinweise sind bei der Umsetzung stufengerecht zu prüfen und zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird ersucht, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.

4. Die Region Viamala wird ersucht, die betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Viamala	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	1
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	1
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
HMQ AG Thusis	1	1
ARE-GR	3	3